

Satzung der Gemeinde Wölfersheim

über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen, Sportplätze, Grillplätze und Festplätze

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Coronapandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom **xx.xx.2024** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde Wölfersheim stellt folgende öffentliche Einrichtungen

1. Bürgerhäuser

Wetterauhalle im OT Wölfersheim
Dorfgemeinschaftshaus im OT Melbach
Mehrzweckhalle im OT Berstadt

2. Sporthallen

Turn- und Sporthalle im OT Wohnbach
Turnhalle im OT Södel
Singbergsporthalle im OT Wölfersheim

3. Sportplätze

alle OT

4. Grillplätze

OT Södel
OT Melbach
OT Berstadt

5. Festplätze

Berstadt Oberpforte 39

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Wölfersheim, ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Wölfersheim ist zur Benutzung der unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Wölfersheim belegen ist und die nicht in der Gemeinde Wölfersheim wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Wölfersheim ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim oder dessen Beauftragte können andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions / Sicherheitsleistung (§ 6) abhängig gemacht werden.
- (3) Nutzer nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken oder einem elektronischen Antragsprozess für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.
- (6) Die Erlaubnis zur Nutzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Veranstaltung gegen die Interessen des Rechtsstaates, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Interessen der Gemeinde Wölfersheim gerichtet ist.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 6 und Anlage zu § 6 Abs. 1) unberührt.
- (4) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim behält sich das Recht vor, die Zulassung zurückzuziehen, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt oder aus politischen Gründen (z.B. Wahltermine) und sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist. Ein Anspruch des Benutzers auf Schadensersatz besteht nicht.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstandes und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seiner Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.
- (3) Die benutzten Räumlichkeiten sind an die Gemeinde Wölfersheim bis spätestens 12:00 Uhr des der Nutzung nachfolgenden Tages wieder zurückzugeben.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Wölfersheim erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten setzen die Gebühren nach Prüfung des Antrages auf Zulassung fest; er soll im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Sicherheitsleistungen können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist mit einem Zahlungsziel von einem Monat nach Rechnungsstellung fällig. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand auch Vorkasse verlangen.
- (4) Für alle Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, gilt der aktuell gültige Steuersatz. Dieser ist nicht in den Gebührenpauschalen enthalten, sondern wird zusätzlich fällig.
- (5) Für nicht definierte Leistungen können zusätzliche Gebühren nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden. Hierbei darf auch der für die Verbuchung und Berechnung angefallene Aufwand berücksichtigt werden. Berechnungsgrundlage ist die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wölfersheim in ihrer jeweilig gültigen Fassung.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, insbesondere mit Blick auf die vom Nutzer einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
 3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstandes oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
 4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
 5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 9 Rücktritt des Benutzers

Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim oder dessen Beauftragte unverzüglich zu benachrichtigen, jedoch spätestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin. Bei verspäteter Absage einer Veranstaltung durch den Benutzer wird die Benutzungsgebühr in voller Höhe fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand oder dessen Beauftragte.

§ 10 Sonderregelungen

- (1) Bei Trauerfeiern wird entgegen (§ 6 und Anlage zu § 6 Abs. 1) eine ermäßigte Benutzungsgebühr von 50 % erhoben.
- (2) Örtlichen Institutionen (Vereine, Kirchen, Schulen und Parteien sowie Wählergemeinschaften) werden die erforderlichen Räumlichkeiten und technischen

Einrichtungen bei internen Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld (Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen u.ä.) kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nicht kostenfrei sind Sonderleistungen wie die Bestuhlung durch die Objektbetreuer.

- (3) Bei Publikumsveranstaltungen mit Eintrittsgeld wird den genannten Organisationen einmal jährlich eine Räumlichkeit mit technischen Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt, danach wird eine Ermäßigung von 50% der Nutzungsentgelte gewährt. Nicht kostenfrei sind die Sonderleistungen wie Bestuhlung durch die Objektbetreuer.
- (4) Im Falle der vorgenannten Befreiungen bzw. Ermäßigungen gilt jedoch die Entrichtung der Sicherheitsleistung und der Reinigungsentgelte in voller Höhe. Davon ausgenommen sind nur Parteien und Wählergemeinschaften im Hinblick auf ihre besondere Rolle bei der demokratischen Willensbildung.
- (5) Bei längeren zeitlich zusammenhängenden Nutzungen können gesonderte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
- (6) Im Übrigen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim auf Antrag im Einzelfalle Gebühren ganz oder teilweise erlassen sowie neu festsetzen.
- (7) Sollten im Zuge der Umsetzung der Regelungen dieser Satzung Konstellationen auftreten, die einer Regelung bedürfen, wird der Gemeindevorstand legitimiert, eine entsprechende Regelung zu treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Wölfersheim, den **xx.xx.2024**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim

.....

Bürgermeister Eike See

Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1)

Für die Benutzung der unter § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Raummieten

Wetterauhalle

Räume	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Saal inkl. Bühne	200,00 €		-
Vereinsraum 1	40,00 €		-
Vereinsraum 2	40,00 €		-
Jugendraum	40,00 €		-
Tischtennisraum	100,00 €		-
Küche UG	60,00 €		-
Künstlergarderobe	20,00 €		-

Dorfgemeinschaftshaus Melbach

Räume	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Saal inkl. Bühne	135,00 €		-
Kolleg	65,00 €		-
Empore	65,00 €		-

Mehrzweckhalle Berstadt

Räume	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Saal inkl. Bühne	135,00 €		-
Glaspalast/Feierraum	105,00 €		-
Vereinsraum	40,00 €		-
Markwaldraum	40,00 €		-
Kegelbahn	30,00 €	10,00 €	X

Turn- u. Sporthalle Wohnbach

Räume	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Saal inkl. Foyer	200,00 €		-
Kolleg inkl. Foyer	65,00 €		-
Kegelbahn	75,00 €	25,00 €	X

Singberghalle

Räume	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Halle gesamt - Sportnutzung	80,00 €		-
Einzelfeld - Sportnutzung	40,00 €		-

Turnhalle Södel

Räume	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Halle gesamt - Sportnutzung	80,00 €		-
Einzelfeld - Sportnutzung	40,00 €		-
Halle gesamt - Veranstaltung	300,00 €		-
Gaststätte	65,00 €		-
Vereinsraum	100,00 €		-

Sportplätze - Sondernutzung

Sportplätze	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Wölfersheim	500,00 €		-
Södel	500,00 €		-
Melbach	500,00 €		-
Wohnbach	500,00 €		-
Berstadt	500,00 €		-

Grillplätze/Grillhütten

Plätze	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Kuhwaldhütte	100,00 €		-
Grillhütte Melbach	100,00 €		-
Grillplatz Berstadt	100,00 €		-

Festplätze

Plätze	Nutzungsentgelt pro Tag	Nutzungsentgelt pro Stunde	zzgl. MwSt
Berstadt Parkplatz Sportplatz Oberpforte 39	1.500,00 €		

**Sicherheitsleistung: 2-fache der Benutzergebühr
aber mind.250,00 €**

Sondernutzungsentgelte

Wetterauhalle

Sondernutzung	Entgelte	zzgl. MwSt
Beschallungsanlage Saal - Beschallungsanlage mit 2 kabelgebundenen Mikrofonen	200,00 €	X
Beschallungsanlage Saal – Subwoofer - Zusätzliche Nutzung der mobilen Subwoofer für Musikveranstaltungen usw.	150,00 €	X
Bühnenlicht einfach - Nutzung mit vorkonfigurierten Lichtszenen - Steuerung über Wandpanele	100,00 €	X
Bühnenlicht professionell - Anbindung eines eigenen Steuerpultes - Übergabe von DMX zur Steuerung der verbauten Technik	250,00 €	X
Leinwand & Beamer - 7 Meter Motorleinwand auf der Bühne - Fest installierter Projektor an der Hallendecke	150,00 €	X
Rednerpult mit konfigurierbarem Display	25,00 €	X
Technikpaket Vereinsraum Festinstallierter Beamer und Leinwand Vereinsraum	30,00 €	X

Dorfgemeinschaftshaus Melbach

Sondernutzung	Entgelte	zzgl. MwSt
Technikpaket Beschallungsanlage Festinstallierter Beamer und Leinwand Rednerpult	100,00 €	X

Mehrzweckhalle Berstadt

Sondernutzung	Entgelte	zzgl. MwSt
Technikpaket - Saal Beschallungsanlage Festinstallierter Beamer und Leinwand Rednerpult	100,00 €	X
Technikpaket - Glaspalast Festinstallierter Beamer und Leinwand	30,00 €	X

Turn- und Sporthalle Wohnbach

Sondernutzung	Entgelte	zzgl. MwSt
Technikpaket Beschallungsanlage Festinstallierter Beamer und Leinwand Rednerpult	100,00 €	X

Sonstige Dienstleistungen

Art der Dienstleistung	Entgelte	zzgl. MwSt
Bestuhlung		
Pauschale Bestuhlung bis 50 Personen	50,00 €	X
Pauschale Bestuhlung ab 50 Personen	75,00 €	X
Pauschale Bestuhlung ab 200 Personen	100,00 €	X
ab 250 Personen Bestuhlung für je weitere 50 Personen	50,00 €	X
Reinigung / Instandsetzungen		
Zapfanlage inkl. Spülen der Bierleitungen	50,00 €	X
Reinigung der Böden, Tische, Stühle	gem. aktuellen Personal-kostenstundensatz oder Aufwand ext. Dienstleister	X
Instandsetzungen / Reparaturen	gem. aktuellen Personal-kostenstundensatz oder Aufwand ext. Dienstleister	X

mobile Veranstaltungstechnik	Entgelte	zzgl. MwSt
Mobile Beschallungsanlage - Akku oder kabelgebunden, inkl. Mikrofon	100,00 €	X
Zusatzmikrofon mit 10 Meter Kabel - Mikrofone für Sprache oder Instrumentenmikrofone	10,00 €	X
Funkmikrofone - Preis je Funkstrecke - Maximal 2 Funkstrecken - Wetterauhalle max. 4 Funkstrecken	25,00 €	X
Aktivlautsprecher/Monitor - Ohne Systemintegration	20,00 €	X
Trinkwasserschläuche	20,00 €	X
Holzhütten - Keine Vermietung an Privatpersonen	50,00 €	X
Holzhütte - Gastro - Keine Vermietung an Privatpersonen - Preis gilt für 4 Module (8x3 Meter)	80,00 €	X
Bühnenelemente - 1x2 Meter, bei Nutzung außerhalb der Halle Wohnbach - Transport muss durch Nutzer erfolgen	10,00 €	X

